Anhang

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
1.1 Anlass 3
1.2 Rechtliche Grundlagen 3
1.3 Methodisches Vorgehen 4
1.4 Untersuchungsraum 5
1.5 Datengrundlage 5
2 Wirkfaktoren/Datengrundlagen 5
3 Relevanzprüfung 6
4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 2
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL 2
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL 2
4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 2
4.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 7
5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten 12
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung 12
5.2 Ausgleichsmaßnahmen 12
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG 12

Tabellen

Tab. 1: Relevanzprüfung 7

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Lemgo beabsichtigt, in der Kernstadt, durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen, da die eingezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des der angrenzenden Bereiche geprägt sind..

Mit der Planung werden Änderungen gegenüber der Bestandssituation vorbereitet, und mit der Neuordnung und –gestaltung diverse Eingriffe vorbereitet. Durch Neuversiegelung, Überformung, randliche Beeinträchtigungen kann in Biotope, die allgemein potenzielle Lebensstätten von Tieren und Pflanzen darstellen, eingegriffen werden.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bauleitplanung beachten.

Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 42 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs -oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 43 Abs. 8 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.

Die Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen"; so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur" national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 42 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der Verbotshandlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 19 BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das ILB Planungsbüro Rinteln mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2008, geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 42 Abs. 1** BNatSchG:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den relevanten neuen **Absatz 5** des § 42 ergänzt:

"Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 6.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Werden Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 43 Abs. 8 BNatSchG** erfüllt sein.

Die Ausnahmen werden in § 43 Absatz 8 BNatSchG wie folgt geregelt:

(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Vorraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind kumulierend:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- keine zumutbare Alternative
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art und
- bezüglich der Arten des Anhanges IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population der Art gewahrt bleibt.

1.3 Methodisches Vorgehen

Für nur national besonders geschützte Arten, die nicht unter den speziellen Schutz der europäischen Richtlinien fallen, gelten die strengen Schutzvorschriften im Rahmen von Eingriffsplanungen nicht. Sofern naturschutzfachlich relevante Beeinträchtigungen dieser Arten zu befürchten sind, sind diese im Rahmen der Eingriffsregelung planerisch zu überwinden.

Die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes oder der anderen Schutzgüter verbleiben.

Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Die ausschließlich national geschützten Arten sind daher nicht Bestandteil dieses Artenschutzbeitrages. Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (V -VRL) wird geprüft, ob die in § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs - und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05) ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens“. Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ein Gegenbeweis zu erbringen, der belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Dieser Gegenbeweis hat unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel zu erfolgen.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nach der Novellierung im Dezember 2007 bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen, soweit erforderlich, für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt den genannten Vorgaben. Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den direkten Eingriffsraum (Geltungsbereich) und den weiteren Eingriffsbereich (Umfeld ca. 50 m). Mögliche Wanderbewegungen von bodengebundenen Wirbeltieren werden auch darüber hinaus berücksichtigt.

1.5 Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden für den ASB herangezogen:

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): "Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (www.naturschutz.naturschutzfachinformation-nrw.de) mit aktuelle Liste aller im Bereich des Messtischblattes 3919 Lemgo nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten
- Begehung der Flächen zur Feststellung besonderer Lebensräume für Vogelarten und Fledermäuse
- Biotoptypenkartierung im Rahmen des Grünordnungsplanes

Die Biotoptypen wurden im Jahr 2010 im Rahmen des Grünordnungsplanes kartiert.

2 Wirkfaktoren/Datengrundlagen

Durch das Vorhaben kommt es zu folgenden Eingriffen (eingriffsrelevante Wirkfaktoren), unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, in den Naturhaushalt:

Baubedingte Eingriffe

Genaue Angaben zur Baustelleneinrichtung, zum Bauablauf sowie zum Zeitraum der Durchführung liegen nicht vor bzw. können derzeit nicht definiert werden.

Baubedingte Wirkungen entstehen insbesondere durch die Beanspruchung von Böden für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie durch die auf die Bauzeit beschränkten Lärm- und Staubemissionen. Die Wirkungen sind überwiegend temporär begrenzt. Sobald Böden beansprucht werden, die später nicht als Straßentrasse oder Gebäude, sondern als Standort für Grünflächen oder Biotopstrukturen genutzt werden sollen, können baubedingte Bodenveränderungen zu nachhaltigen Beeinträchtigung der Vegetationsstrukturen führen.

Lärmimmissionen und Erschütterungen werden durch Baumaschinen und die Transportfahrzeuge hervorgerufen.

Von den drei zu betrachtenden Wirkungen geht nach dem Bau der Anlagen auf Grund ihrer Größe eine räumliche Wirkung aus, so dass diese nicht nur auf die Bauphase beschränkt bleibt. Die Bauphase kann sich über Störeffekte, vor allem während der Brutzeit, auswirken.

Dazu kommt die Veränderung des Bodens durch Bodenaushub sowie die Veränderung durch die unterbundene Wasserzufuhr durch versiegelte Flächen.

Für die Verschmutzung des Grundwassers sind bei Einhaltung aller technischen Vorschriften keine oder nur sehr geringe Beeinträchtigungen zu befürchten. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die Versiegelung beeinträchtigt.

Anlagebedingte Eingriffe

Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust von intensiv genutztem Grünland sowie der Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen und eines Grabens. Durch die Entfernung des Grünlandes geht auch der Lebensraum für die vorhandene Tierwelt verloren.

Durch die Versiegelung kommt es zu einer Verringerung der für die Versickerung des Oberflächenwassers vorhandenen Flächen. Aufgrund der zu bebauenden Fläche ist die Grundwasserneubildung im Verhältnis zum Ist-Zustand eingeschränkt. Auswirkungen auf das Abflussverhalten des Grabens hat das Baugebiet nicht, da das anfallende Oberflächenwasser zurückgehalten und vor Ort versickert wird.

Betriebsbedingte Eingriffe

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die angrenzenden Biotope entstehen durch Lärm und veränderte Lichtverhältnisse. Dies gilt vor allem für die Straßenbeleuchtung, die eine Gefahr vor allem für nachtaktive Insekten darstellen.

Die Errichtung der Häuser und Hofzufahrten, Stellplätze und Terrassen beansprucht eine Grundfläche von ca. 20 % der Freiflächen, die bebaut werden. Es kommt zu einem Entzug der jetzigen Nutzung und damit vollständigem Verlust der Bodenfunktionen an der Oberfläche. Die Bodenfunktionen beziehen sich bei lehmigem Bodenuntergrund weniger auf Flächen für Versickerung von Niederschlagswasser und hauptsächlich auf die Speicherfunktion für Wasser- und Nährstoffe in tieferen Schichten. Der Eingriff ist deshalb flächenbezogen.

Durch verkehrsbedingte Schall- und Lichtemissionen werden die Lebensbedingungen störempfindlicher Tierarten im Bereich des Grabens und der Hecke nur gering beeinträchtigt, da die Höfe und Garagen der Häuser zur Straße „Detmolder Weg" liegen und an die zum Ausgleich hergestellte Obstwiese zwischen dem Graben und der Wohnbebauung lediglich die Hausgärten angrenzen.

Die Heckenstrukturen und der Graben bleiben erhalten und durch eine Obstwiese zusätzlich gesichert.

3 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten,

- die im Land Nordrhein-Westfalen gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Gewässer),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in der nachfolgenden Tabelle. Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im Anhang IV der FFH Richtlinie genannte Fische, Moose und Flechten kommen in Nordrhein-Westfalen nicht vor.

Erläuterungen zur Tabelle:

UR Untersuchungsraum
RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland
RL NRW Rote Nordrhein-Westfalen

0	ausgestorben oder verschollen
R	durch extreme Seltenheit gefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierart
D	Daten nicht ausreichend
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
N	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
x	Dispersalart
M	Migrant, Wanderfalter, Irrgast oder verschleppt
k.A.	keine Angabe

EHZ (Erhaltungszustand in NRW) (Ampelbewertung)

S	ungünstig / schlecht (rot)
U	ungünstig/unzureichend (gelb)
G	günstig (grün)

ATL	Atlantische biogeografische Region
KON	Kontinentale biogeografische Region

Tab. 1: Relevanzprüfung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [*verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können*]
				ATL	KON			
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie								
Apium repens	Kriechender Sellerie	3	2	S	S	--	--	In Nordrhein-Westfalen gilt der Kriechende Sellerie als "vom Aussterben bedroht". Aktuell sind nur 4 Vorkommen bekannt (2005).
Cypripedium calceolus	Einfache Mondraute	3	2	S	S	--	--	In Nordrhein-Westfalen ist das einzige Vorkommen der Einfachen Mondraute auf dem Truppenübungsplatz Senne erst seit Mitte der 1990er-Jahre bekannt.
Cypripedium calceolus L.	Frauenschuh	1	1	S	S	--	--	In Nordrhein-Westfalen gilt der Frauenschuh als "stark gefährdet". Insgesamt sind nur 7 Vorkommen bekannt (2003).
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	2	1	S	S	--	--	In Nordrhein-Westfalen gilt das Sumpf-Glanzkraut als "vom Aussterben bedroht". Nach 1990 sind nur 3 Vorkommen bekannt
Luronium natans	Schwimmendes Foschkraut	2	1	S	S	--	--	Das Schwimmende Froschkraut ist in Nordrhein-Westfalen "vom Aussterben bedroht". Nach 1990 sind etwa 23 Vorkommen bekannt
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	-	R	S	S	--	--	Aufgrund der eingeschränkten Verbreitung in NRW „durch extreme Seltenheit gefährdet. Nach 1990 sind 10 Vorkommen aus dem Süderbergland und der Eifel bekannt.
Säugetiere								
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	1	S	S	--	--	Neben Einzelfunden ist aktuell nur eine reproduzierende Population aus dem Kreis Steinfurt sowie einem Winterquartierkomplex bekannt (2006).
Castor fiber	Biber	3	R N	G	G	--	--	Aussetzungsprojekte in der Eifel und am Niederrhein führten zu einer erfolgreichen Wiedereinbürgerung mit kontinuierlicher Zunahme und Ausbreitung.
Cricetus cricetus	Feldhamster	2	1	S	--	--	--	Aktuell sind nur 3 nennenswerte Populationen bekannt (je eine im Kreis Euskirchen, Rhein-Kreis Neuss und Rhein-Erft-Kreis).
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	R	--	S	--	--	Sie ist „durch extreme Seltenheit gefährdet“ und kommt nur mit einer Population im Bereich vom Rothaargebirge bis zum Arnsberger Wald vor
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	V	3	G	G	X	X	Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“. Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor.
Felis silvestris	Wildkatze	2	1	U	U	--	--	Das Hauptverbreitungsgebiet ist heute die Eifelregion. Daneben liegen in NRW auch wieder sporadisch Meldungen aus dem östlichen und südlichen Westfalen vor.
Lutra lutra	Fischotter	1	0			--	--	Seit etwa 10 Jahren werden in unregelmäßigen Abständen Einzeltiere im Bereich der Wurm und im Kall-Rur-System der Eifel, beobachtet.
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	V	-	G	G	X	X	In Nordrhein-Westfalen liegen die Hauptverbreitungsgebiete im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel.
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	S	S	--	--	Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Kein Lebensraum im UG.
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	2	U	U	X	X	Die Große Bartfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „stark gefährdet“. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im nordöstlichen Westfalen.
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	I	G	G	--	--	Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Kein Lebensraum im UG
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	--	3	G	G	--	--	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Kein Lebensraum im UG
Myotis myotis	Großes Mausohr	3	2	U	U	X	X	Im Bergland ist die Art infolge einer deutlichen Bestandszunahme mittlerweile weit verbreitet
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	3	3	G	G	X	X	Sommer- und Wochenstubenfunde sowie Winterquartiernachweise liegen vor allem aus Westfalen vor.
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3	3	G	G	X	X	Die Fransenfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor.
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	G	2	U	U	X	X	In Nordrhein-Westfalen liegen aus allen Naturräumen Fundmeldungen mit Wochenstuben vor.
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	I	G	U	--	--	Aktuell sind 4 Wochenstubenkolonien im Rheinland bekannt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [*verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können*]
				ATL	KON			
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	I	G	G	--	--	Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an. Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Aufgrund des Lebensraumes im UG unwahrscheinlich.
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	--	N	G	G	X	--	Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Ihr Lebensraum wird nicht zerstört.
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	k.a.	k.a.	unbek.	unbek.	--	--	In Nordrhein-Westfalen konnte sie verstreut im nördlichen Rheinland nachgewiesen werden. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	3	G	G	--	--	Es kommt in NRW in allen Naturräumen verbreitet mit steigender Tendenz vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	R	S	S	--	--	Die Art kommt in NRW „durch extreme Seltenheit gefährdet“ aktuell im Rheinland in den Kreisen Kleve und Wesel sowie in der Eifel vor.
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	G	I	G	G	--	--	Die Zweifarbfledermaus tritt in NRW nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf. Nach 1990 liegen mehr als 40 Einzelnachweise in Großstadtbereichen vor.
Kriechtiere								
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	2	U	U	--	--	Verbreitungsschwerpunkte liegen im Bereich des Bergischen Landes sowie der Eifel. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	2	G	G	X	X	Verbreitungsschwerpunkte liegen im Tiefland im Bereich des Münsterlandes sowie am Niederrhein. Im Messtischblatt 3919 Lemgo aufgeführt.
Podarcis muralis	Mauereidechse	2	R/1	U	U	--	--	Die natürlichen Vorkommen der Mauereidechse in Nordrhein-Westfalen beschränken sich auf die Eifel und das Siebengebirge sowie den Einzugsbereich des Rheins bis Höhe Bonn.
Lurche								
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	3	V	U	U	--	--	In Nordrhein-Westfalen kommt die Art fast ausschließlich in den Mittelgebirgsregionen vor, wo sie noch als ungefährdet gilt. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt. In NRW besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Stein-Brüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Im ökologischen Fachbeitrag wurde die Art nicht nachgewiesen, außerdem fehlen die typischen Lebensräume.
Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	1 N	S	S	--	--	In NRW kommt die „vom Aussterben bedrohte“ Art vor allem in den Randlagen der Mittelgebirge vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Bufo calamita	Kreuzkröte	3	3	U	U	--	--	Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland im Bereich des Rheinlandes sowie im Ruhrgebiet. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Bufo viridis	Wechselkröte	2	2	U	-	--	--	In Nordrhein-Westfalen beschränkt sich das Vorkommen der Wechselkröte auf den linksrheinischen Teil der Kölner Bucht, wo die Art als „stark gefährdet“ gilt.
Hyla arborea	Laubfrosch	2	2 N	U	U	--	--	Ein deutlicher Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland im Bereich des Münsterlandes. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	1	S	S	--	--	In NRW ist die Art nur zerstreut verbreitet und weist in der Westfälischen Bucht lokale Schwerpunktvorkommen auf. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Rana arvalis	Moorfrosch	2	1	U	U	--	--	Er gilt als „vom Aussterben bedroht“ und kommt vor allem im Tiefland vor. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im Bereich des Münsterlandes.
Rana dalmatina	Springfrosch	3	R	G	G	--	--	Die Vorkommen beschränken sich auf den südlichen Bereich der Kölner Bucht sowie den nördlichen Bereich der Eifel.
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	G	3	G	G	--	--	Der Kleine Wasserfrosch gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“ und kommt vor allem im Tiefland in Lagen unter 100 m vor.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW ATL	Erhaltungszustand in NRW KON	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [*verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können*]
Triturcus cristatus	Kammmolch	3	3	G	U			Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland, im Bergland fehlt die Art in Lagen über 400 m. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt. In Mittelgebirgslagen werden große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Da diese Lebensräume im Geltungsbereich nicht vorhanden sind, ist das Vorkommen der Art unwahrscheinlich.
Käfer								
Cerambyx cerdo	Eichenbock (Heldbock)	1	k.A.	S	--	--	--	Aus Nordrhein-Westfalen liegen nach 1990 nur 3 indirekte Nachweise des Heldbocks vor (Fraßspuren, Flügeldecke), die auf historische Vorkommen hindeuten.
Lucanus cervus	Hirschkäfer	2	k.A.	U	U	--	--	Als Lebensraum nutzt der Hirschkäfer alte Eichen- und Eichenmischwälder sowie Buchenwälder mit einem entsprechenden Anteil an Totholz bzw. absterbenden Althölzern. Kein Lebensraum im UG.
Osmoderma eremita	Eremit	2	k.A.	S	S	--	--	Aktuell sind in Nordrhein-Westfalen nur 5 vereinzelte Vorkommen des Eremiten bekannt (2000-2006). In geeigneten Lebensräumen ist vor allem im Niederrheinischen Tiefland, in der Kölner Bucht sowie im Weserbergland mit Wiederfunden der Art zu rechnen. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Schmetterlinge								
Euphydryas aurinia	Skabiosen-Scheckenfalter	2	1 N	--	S	--	--	Aktuell sind nur noch 2 Vorkommen aus der Eifel (Kreis Euskirchen) und dem Westerwald (Kreis Siegen-Wittgenstein) bekannt (2000-2006).
Euplagia quadripunctaria	Spanische Flagge	V	2	G	G	--	--	Insgesamt sind in NRW nach 1990 über 25 Fundmeldungen aus der Eifel, der Kölner Bucht sowie aus dem Weserbergland bekannt. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Maculinea nausithous	Schwarzfleckiger Feuerfalter	2	1 N	--	S	--	--	Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Bergland im Einzugsbereich der Sieg (Kreis Siegen-Wittgenstein und Rhein-Sieg-Kreis) mit mind. 50 Vorkommen (2000-2006)
Maculinea nausithous	Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	2 N	S	U	--	--	Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Bergland im Einzugsbereich der Sieg (Kreis Siegen-Wittgenstein und Rhein-Sieg-Kreis) mit mind. 50 Vorkommen (2000-2006).
Maculinea teleius	Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	1 N	--	S	--	--	Aktuell sind nur noch 2 Vorkommen aus dem Rhein-Sieg-Kreis bekannt (2000-2006).
Lycaena helle	Blauschillender Feuerfalter	1	1 N	--	U	--	--	In Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mehr als 20 Vorkommen aus der Eifel und dem Westerwald sowie einzelne Vorkommen aus dem Hochsauerlandkreis bekannt (2000-2006).
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	V	2	G	G	--	--	Aus Nordrhein-Westfalen liegen nach 1990 etwa 25 Fundmeldungen aus dem Bereich der Kölner Bucht und der Eifel sowie aus dem Diemeltal bei Warburg vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo aufgeführt.
Libellen								
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer		1	U	--	--	--	Insgesamt sind etwa 15 besiedelte Gewässerabschnitte mit bodenständigen Vorkommen bekannt (2000-2006). Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist sie im UG auszuschließen.
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer		1	G	--	--	--	Insgesamt sind nach 1990 nur 5 bodenständige Vorkommen sowie mehrere Einzelnachweise bekannt. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist sie im UG auszuschließen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [*verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können*]
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht		N	**G**	**G**	--	--	Die für ein Vorkommen des Habichts zwingend erforderlichen Habitatvoraussetzungen beschränken sich in Europa auf einen für die Horstanlage geeigneten (über ca. 60 Jahre alten) Baumbestand und ein ausreichendes Angebot mittelgroßer Vögel und Säugetiere. Innerhalb ihres europäischen Verbreitungsgebietes besiedeln Habichte daher Wälder aller Art und Größe. Der Habicht kommt hier sowohl in großen, geschlossenen Waldgebieten wie auch in der offenen Kulturlandschaft vor, wenn dort zumindest einzelne Feldgehölze vorhanden sind. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist sie im UG auszuschließen
Accipiter nisus	Sperber		N	**G**	**G**	**X**	--	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Art wird zwar im Messtischblatt 3919 Lemgo aufgeführt, aber Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist sie im UG zumindest als Brutvogel auszuschließen.
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	2	1	**S**				Lebensräume im dichten Schilf und Ufergebüsch, Mooren, Sümpfen, auf Feuchtwiesen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG auszuschließen.
Acroceph. schoenobaenus	Schilfrohrsänger	2	1	**S**	**--**	--	--	Lebensraum im dichten Schilf und Ufergebüsch von Seen, Teichen, Mooren und Flüssen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG auszuschließen.
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	2	1	**S**	**--**	--	--	Feuchtgebietsbewohner; die einzigen Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen befinden sich am Unteren Niederrhein (Kreis Wesel) sowie im Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“.
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	0	**S**	**--**	--	--	Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen. In NRW nur Durchzügler.
Aegolius funereus	Raufußkauz	--	RN	**--**	**U**	--	**--**	Der Raufußkauz gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder). Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG auszuschließen.
Alcedo atthis	Eisvogel	V	3 N	**G**	**G**	--	--	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG auszuschließen
Anas acuta	Spießente	2	--	**G**	**G**	--	--	Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Spießente seichte Uferbereiche von größeren Stillgewässern (Altwässer, Teiche, Seen) im Bereich großer Flussauen.
Anas clypeata	Löffelente	--	2	**S**	**--**	--	--	Als Brutvogel kommt die Löffelente in NRW im Niederrheinischen Tiefland sowie in der Westfälischen Bucht vor.
Anas crecca	Krickente	--	2	**U**	**--**	--	--	Als Brutvogel kommt die Krickente in Nordrhein-Westfalen vor allem im Westfälischen Tiefland, im Münsterland und am Niederrhein vor.
Anas penelope	Pfeifente	R	--	**G**	**--**	--	--	Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Pfeifente ausgedehnte Grünlandbereiche, zumeist in den Niederungen großer Flussläufe.
Anas querquedula	Knäkente	2	1	**S**	**--**	--	--	Knäkenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschilften Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern.
Anas strepera	Schnatterente	k.A.	R	**U↑**	**--**	--	--	Als Brutvogel kommt die Schnatterente in Nordrhein-Westfalen vor allem am Niederrhein sowie vereinzelt in Westfalen mit 170-200 Brutpaaren vor (2000-2006).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [*verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können*]
Anser albifrons	Blessgans	--	R	**G**	**--**	--	--	Blässgänse überwintern im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, „Weseraue“ und an der Rur (Kreis Heinsberg).
Anser brachyrhynchos	Kurzschnabelganz	k.A.	--	**G**	**--**	--	--	Das einzige regelmäßig frequentierte Rast- und Wintervorkommen in Deutschland liegt im Bereich des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“.
Anser erythropus	Zwerggans	k.A.	--	**G**	**--**	--	--	Das vermutlich bedeutendste Rast- und Wintervorkommen in Deutschland liegt im Bereich des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“.
Anser fabalis	Waldsaatgans	--	--	**G**	**--**	--	--	Das einzige regelmäßig frequentierte Rast- und Wintervorkommen in Deutschland liegt im Bereich des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“.
Anthus campestris	Brachpieper	2	0	**G**	**--**	--	--	Der Brachpieper kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“ und „Senne“ vor, wobei er in der Regel einzeln auftritt.
Anthus pratensis	Wiesenpieper	--	3	**G↓**	**G↓**	--	--	Der Wiesenpieper ist in NRW nur noch lückenhaft verbreitet, vor allem im Bergischen Land, im Weserbergland sowie lokal am Niederrhein bestehen größere Verbreitungslücken. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Im Messtischblatt 3919 Lemgo aufgeführt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG auszuschließen.
Ardea cinerea	Graureiher	N	--	**G**	**G**	--	--	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. In NRW kommt der Graureiher in allen Naturräumen vor, im Bergland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Im UG ist keine Kolonie vorhanden.
Asio flammea	Sumpfohreule	0	1	**G**	**--**	--	--	Rast- und Wintervorkommen in NRW sind die Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“, „Senne“, „Oppenweher Moor“, „Moore des Münsterlandes“ und „Lippeaue mit Ahsewiesen“.
Asio otus	Waldohreule	V	--	**G**	**G**	**X**	**X**	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.
Athene noctua	Steinkauz	3 N	2	**G**	**U**	--	--	Der Steinkauz ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Aythya ferina	Tafelente	--	2	**S**	**--**	--	--	Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG auszuschließen
Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	1	**U**	**--**	--	--	Die bedeutendsten bekannten Rast- und Wintervorkommen liegen im Bereich der Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“, „Krickenbecker Seen“ und „Rietberger Emsniederung“.
Branta leucopsis	Weißwangengans	R	--	**G**	**--**	--	--	Rast- und Wintervorkommen in NRW liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, „Unterer Niederrhein“, „Moore des Münsterlandes“ und „Weseraue“.
Bubo bubo	Uhu	3	3N	**U↑**	**U↑**	--	--	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Im Messtischblatt 3919 Lemgo aufgeführt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG auszuschließen.
Bucephala clangula	Schellente	k.A.	--	**G**	**G**	--	--	Die bedeutendsten Wintervorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“, „Möhnesee“, „Weseraue“ sowie an den Villeseen (Rhein-Erft-Kreis).
Buteo buteo	Mäusebussard	--	--	**G**	**G**	**X**	**X**	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [*verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können*]
Bueto lagopus		--	--	G	--	--	--	Der Raufußbussard kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger aber seltener Durchzügler, und Wintergast vor.
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	2	2 N	S	S	--	--	In Nordrhein-Westfalen kommt der Ziegenmelker nur noch sehr lokal v.a in Heidegebieten und auf Truppenübungsplätzen vor.
Carduelis spinus	Erlenzeisig	--	R	G	G			Als Bruthabitat bevorzugt der Erlenzeisig lichte Nadelwälder in montanen Gegenden (v.a. Fichtenwälder). Außerhalb solcher Wälder brüten die Tiere auch an Siedlungsrändern, sofern größere Fichtenbestände angrenzen. Darüber hinaus kommen Erlenzeisige außerhalb der Brutzeit auch in Wassernähe an Erlen- und Weidenbeständen, in Moornähe an Birkenbeständen sowie in Bruchwäldern vor. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG auszuschließen.
Casmerodius albus	Silberreiher	k.A.	--	G	--	--	--	Der Silberreiher kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	--	3	U	U	--	--	Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	2	R	G	--	--	--	Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeiffer	0	--	S	--	--	--	In Nordrhein-Westfalen kommt der Mornellregenpfeifer fast ausschließlich im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	1	1	S	--	--	--	Die Trauerseeschwalbe kommt als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen nur am Unteren Niederrhein im Kreis Kleve vor.
Ciconia ciconia	Weißstorch	3	1 N	S↑	--	--	--	Der Schwerpunkt der Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt in der Weseraue von Petershagen bis Schlüsselburg sowie in der Bastauniederung.
Ciconia nigra	Schwarzstorch	3	2	S↑	U↑	--	--	Vorkommen in den Mittelgebirgsregionen des Weserberglandes, des Sieger- und Sauerlandes, des Bergischen Landes und der Eifel. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Circus aeruginosus	Rohrweihe	--	2 N	U	U	--	--	In Nordrhein-Westfalen kommt die Rohrweihe vor allem im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten in der Hellwegbörde, der Lippeaue sowie im Münsterland vor.
Circus pygargus	Wiesenweihe	2	1 N	S↑	S↑	--	--	In Nordrhein-Westfalen brütet die Wiesenweihe vor allem in den großen Bördelandschaften, mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde.
Corvus corax	Kolkrabe	--	1 N	U↑	U↑	--	--	Als Lebensraum bevorzugt der Kolkrabe waldreiche Mittelgebirgslagen mit hohen Wildtierdichten. Im Messtischblatt 3919 Lemgo aufgeführt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG auszuschließen.
Corvus frugilegus	Saatkrähe	--	N	G	G	--	--	Die Saatkrähe kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Niederrheinischen Tiefland vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Coturnix coturnix	Wachtel	--	2	U	U	--	--	In Nordrhein-Westfalen kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Crex crex	Wachtelkönig	2	1	S	S	--	--	In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel vor. Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Im Bereich des Messtischblattes 3919 Lemgo zur Brutzei bachtet. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG a schließen.
Cygnus bewickii	Zwergschwan	k.A.	--	S	S	--	--	Das bedeutendste Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt am Unteren Niederrhein.
Cygnus cygnus	Singschwan	R	--	S	--	--	--	Das bedeutendste Wintervorkommen in NRW liegt im Vogelschutzgebiet „Weseraue“. Regelmäßig rasten und überwintern Singschwäne auch am Unteren Niederrhein.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [*verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können*]
Delichon urbica	Mehlschwalbe	--	V	**G↓**	**G↓**	**X**	--	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Da die Lebensräume nicht zerstört, sondern erweitert werden, ist keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben vorhanden.
Dendrocopus medius	Mittelspecht	V	--	**G**	**G**	--	--	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Im Messtischblatt 3919 Lemgo aufgeführt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG auszuschließen.
Dendrocopus minor	Kleinspecht	--	3	**G**	**G**	--	--	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Messtischblatt 3919 Lemgo aufgeführt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG auszuschließen.
Dryocopus martius	Schwarzspecht	--	3	**G**	**G**	--	**--**	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig. Im Messtischblatt 3919 Lemgo aufgeführt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG auszuschließen.
Emberiza calandra	Grauammer	2	2	**S**	**S**	--	**--**	Die Grauammer kommt in NRW in den ausgedehnten Bördelandschaften im Raum Zülpich und Jülich sowie in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ vor.
Emberiza cia	Zippammer	1	R	--	S	--	--	Regelmäßige Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen befinden sich im Siebengebirge sowie im Hochsauerlandkreis.
Emberiza hortulana	Ortolan	2	1	**S**	**--**	--	--	Der Ortolan ist als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen nur noch an einer Stelle im Rheinland bekannt.
Falco columbarius	Merlin	k.A.	--	**G**	**G**	--	--	In Nordrhein-Westfalen kommt der Merlin vor allem im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ vor, wobei er in der Regel einzeln auftritt.
Falco peregrinus	Wanderfalke	3	1 N	**U↑**	**S↑**			In Nordrhein-Westfalen kommt der Wanderfalke als Brutvogel das ganze Jahr über vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Falco subbuteo	Baumfalke	3	3 N	**U**	**U**	--	--	Der Baumfalke besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem das Tiefland. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Falco tinnunculus	Turmfalke	--	--	**G**	**G**	**X**	**X**	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.
Galerida cristata	Haubenlerche	2	1	**S**	**--**	--	**--**	In NRW aktuell nur noch ein Brutpaar. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1 N	**S**	**S**	--	--	Als Brutvogel kommt die Bekassine in Nordrhein-Westfalen nur noch im Westfälischen Tiefland sowie im Münsterland vor.
Gallinula chloropus	Teichralle	1	1 N	**G**	**--**	--	--	Das Teichhuhn lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes
Gavia arctica	Prachttaucher	k.A.	--	**G**	**--**	--	**--**	Als Rastgebiete werden größere Seen, wie Abgrabungsseen oder Talsperren vor allem in der Kölner Bucht aufgesucht.
Gavia stellata	Sterntaucher	k.A.		**G**		--	**--**	Als Rastgebiete werden größere Seen, wie Abgrabungsseen oder Talsperren vor allem in der Kölner Bucht aufgesucht.
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	--	R	**--**	**unbek.**	--	**--**	In Nordrhein-Westfalen kommt er seit 1994 als Brutvogel im Sauer- und Siegerland vor.
Grus grus	Kranich	--	--	**S**	**--**	--	--	Bedeutende Rastvorkommen des Kranichs in NRW in den Vogelschutzgebieten „Oppenweher Moor“, „Bastauniederung“, „Moore des Münsterlandes“, „Lippeaue mit Ahsewiesen“.
Haliaeetus albicilla	Seeadler	3	--	**G**	**G**	--	--	In NRW können unausgefärbte, nicht geschlechtsreife Seeadler als regelmäßige, aber sehr seltene Nahrungsgäste am Unteren Niederrhein und in der Weseraue auftreten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [*verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können*]
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter	R	R	**unbek.**	**unbek.**	--	--	Es werden in Nordrhein-Westfalen regelmäßig singende Orpheusspötter in der Eifel sowie der Kölner Bucht festgestellt.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	**G↓**	**G↓**	--	--	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Da die Lebensräume nicht zerstört, sondern erweitert werden, ist keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben vorhanden.
Jynx torquilla	Wendehals	3	1	**S**	**S**	--	--	In Nordrhein-Westfalen kommt der Wendehals nur noch sehr vereinzelt als vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Lanius collurio	Neuntöter	--	3	**U**	**G**	**X**	**X**	In Nordrhein-Westfalen ist der Neuntöter in den Mittelgebirgslagen weit verbreitet. Im Messtischblatt 3919 Lemgo aufgeführt.
Lanius excubitor	Raubwürger	1	1 N	**S**	**S**	--	--	In Nordrhein-Westfalen kommt der Raubwürger nur noch lokal im Bergland vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Larus argentatus	Silbermöwe	--	R	**G**	**--**	--	--	Die Brutvorkommen liegen an großen Baggerseen und in Hafenbereichen. Die wenigen regelmäßigen Brutplätze befinden sich in der Weseraue und entlang des Rheins
Larus canus	Sturmmöwe	--	R	**U**	**--**	--	--	Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland konzentrieren sich auf Stillgewässer entlang der großen Flussläufe.
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R	R	**S**	**--**	--	--	Das einzige regelmäßige Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen befindet sich im Naturschutzgebiet „Zwillbrocker Venn“
Larus ridibundus	Lachmöwe	--	--	**G**	**--**	--	--	Die Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich auf wenige Standorte in der Westfälischen Bucht und im Niederrheinischen Tiefland.
Limosa limosa	Uferschnepfe	1	2	**S**	**--**	--	--	Die Uferschnepfe kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem in den Feuchtwiesenschutzgebieten im Münsterland und am Unteren Niederrhein vor.
Locustella naevia	Feldschwirl	--	3	**G**	**G**	--	--	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern.
Lullula arborea	Heidelerche	3	2	**U**	**U**	--	**--**	In NRW kommt die Heidelerche im Münsterland sowie lokal im Rheinland vor. Die bedeutendsten Brutvorkommen sind die Vogelschutzgebiete „Senne“ und „Schwalm-Nette-Platte“.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	--	3	**G**	**G**	--	**--**	In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Luscinia svecica	Blaukehlchen	--	2 N	**U**	**--**	--	--	Das Blaukehlchen kommt in Nordrhein-Westfalen nur noch sehr lokal im Tiefland vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	k.A.	--	**unbek.**	**--**	--	--	In NRW kommt die Zwergschnepfe vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Ems, Lippe und Weser vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Mergus albellus	Zwergsäger	--	--	**G**	**G**	--	--	Die bedeutendsten Wintervorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“, „Weseraue“ und „Schwalm-Nette-Platte“.
Mergus merganser	Gänsesäger	3	--	**G**	**G**	--	--	Die bedeutendsten Wintervorkommen befinden sich in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“, „Möhnesee“ und „Weseraue“.
Milvus migrans	Schwarzmilan	--	R	**S**	**S**	--	--	In NRW brütet er arealbedingt nur an wenigen Stellen im Wesertal (Kreis Höxter), in der Rheinaue sowie an der Rur- und Urfttalsperre in der Eifel.
Milvus milvus	Rotmilan	V	2 N	**S**	**U**	**X**	**X**	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen. In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan vor allem im Weserbergland, im Sauerland sowie in der Eifel vor.
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	V	3	**G**	**G**	--	**--**	Die Wiesenschafstelze ist in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	--	R	**--**	**G**	--	--	Geeignetes Bruthabitat sind ausgedehnte Fichtenwälder in höheren Berglagen. Aufgrund seiner Vorliebe für Haselnüsse als Vorratsnahrung ist der Tannenhäher zugleich auf größere Bestände von Haselsträuchern angewiesen. Im Messtischblatt 3919 Lemgo als sicher brütend aufgeführt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG auszuschließen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [*verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können*]
Numenius arquata	Großer Brachvogel	2	2 N	**U**	**--**	--	--	In NRW kommt der Große Brachvogel im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten im Münsterland in Ostwestfalen (Kreise Gütersloh und Paderborn) vor.
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	2	1	**S**	**S**	--	--	Der Steinschmätzer kommt in Nordrhein-Westfalen nur noch in sehr geringer Anzahl als Brutvogel vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Oriolus oriolus	Pirol	V	2	**U↓**	**U↓**	--	**--**	In Nordrhein-Westfalen kommt der Pirol im Tiefland noch weit verbreitet vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Pandion haliaetus	Fischadler	3	0	**G**	**G**	--	--	In Nordrhein-Westfalen kommt der Fischadler als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Panurus biarmicus	Bartmeise	V	R	**S**	**--**	--	--	Das einzige regelmäßige Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen befindet sich im Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“.
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2 N	**U**	**U**	--	--	Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Pernis apivorus	Wespenbussard	--	3 Nu	**U**	**U**	--	**--**	In Nordrhein-Westfalen ist der Wespenbussard in allen Naturräumen nur lückig verbreitet. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Phalacrocorax carbo	Kormoran	V	RN	**G**	**G**	--	--	Als Brutvogel kommt der Kormoran in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Lippe vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V	3	**U↓**	**U↓**	**X**	**X**	In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo als sicher brütend aufgeführt.
Picus canus	Grauspecht	V	3	**U↓**	**U↓**	--	**--**	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Im Messtischblatt 3919 Lemgo als sicher brütend aufgeführt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG unwahrscheinlich.
Picus viridis	Grünspecht	V	3	**G**	**G**	**X**	**X**	Als Kulturfolger bevorzugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Im Messtischblatt 3919 Lemgo als sicher brütend aufgeführt.
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	0	1	**G**	**--**			Die bedeutendsten Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“, „Hellwegbörde“ und „Weseraue“.
Podiceps griseigena	Rothalstaucher	V	--	**G**	**--**	--	--	In Nordrhein-Westfalen kommt der Rothalstaucher als regelmäßiger aber sehr seltener Durchzügler und Wintergast vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	V	R	**S**	**--**	--	--	In Nordrhein-Westfalen kommt der Rothalstaucher als regelmäßiger aber sehr seltener Durchzügler und Wintergast vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Porzana porzana	Tüpfelralle	1	1	**S**	**--**	--	--	Das Tüpfelsumpfhuhn kommt als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen vor allem am Unteren Niederrhein und in der Westfälischen Bucht vor.
Rallus aquaticus	Wasserralle	--	2	**U**	**U**	--	--	Die Wasserralle ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland lokal verbreitet. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	--	--	**G**	**--**	--	--	Als Durchzügler treten Säbelschnäbler vor allem am Unteren Niederrhein auf. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Remiz pendulinus	Beutelmeise	--	R	**U**	**U**	--	--	Die Beutelmeise kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Einzugsbereich von Weser, Lippe und Rhein vor. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Riparia riparia	Uferschwalbe	V	3 N	**G**	**G**	--	--	Verbreitungsschwerpunkte liegen in den abgrabungsreichen Gegenden von Rhein, Weser, Lippe und Ems. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	2 N	**S**	**S**	--	**--**	Restvorkommen befinden sich im Kreis Siegen-Wittgenstein, im Hochsauerlandkreis, in der Senne sowie in Randbereichen der Eifel.
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	--	2	**U**	**U**	--	--	In Nordrhein-Westfalen ist das Schwarzkehlchen vor allem im Tiefland zerstreut verbreitet, mit einem Schwerpunkt im Rheinland. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [*verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können*]
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	V	1 N	**S↑**	**--**	--	--	Die wichtigsten Brutplätze liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Weseraue“. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Streptopelia turtur	Turteltaube	V	3	**U↓**	**U↓**	**X**	**X**	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Im Messtischblatt 3919 Lemgo als sicher brütend aufgeführt.
Strix aluco	Waldkauz	--	--	**G**	**G**	**X**	**X**	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Im Messtischblatt 3919 Lemgo als sicher brütend aufgeführt.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	2	V	G	G	--	--	Der Zwergtaucher tritt in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast aus Osteuropa auf. Im Messtischblatt 3919 Lemgo nicht aufgeführt.
Tadorna tadorna	Brandgans	--	R	**U↑**	--	--	--	In Nordrhein-Westfalen kommt die Brandgans hauptsächlich am Unteren Niederrhein in den Kreisen Kleve und Wesel sowie an der Weser (Kreis Minden-Lübbecke) vor.
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	2	1 N	**S**	**--**	--	--	Haselhühner sind hoch spezialisierte Waldvögel, die unterholzreiche, stark gegliederte Wälder sowie Niederwälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot besiedeln. Im Messtischblatt 3919 Lemgo beim Brüten beobachtet. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im UG auszuschließen.
Tringa erythropus	Dunkelwasserläufer	k.A-	--	**G**	**--**	--	--	Die bedeutendsten Rastvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“.
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	0	0	**G**	**--**	--	--	Das bedeutendste Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“
Tringa nebularia	Grünschenkel	--	--	**G**	**--**	--	--	Die bedeutendsten Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	--	--	**G**	**G**	--	--	Das bedeutendste Rastvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“.
Tringa totanus	Rotschenkel	2	1 N	**S**	**--**	--	--	In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotschenkel nur lokal am Unteren Niederrhein sowie im westlichen Münsterland vor.
Turdus torquatus	Ringdrossel	--	R	**--**	**S**	--	**--**	Das einzige Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen befindet sich im Hochsauerlandkreis.
Tyto alba	Schleiereule	--	N	G	G	**X**	**X**	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Im Messtischblatt 3919 Lemgo als sicher brütend aufgeführt.
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	3	G	--	--	---	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Im Messtischblatt 3919 Lemgo als sicher brütend aufgeführt. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Störung durch Straße und angrenzende Wohnbebauung auszuschließen.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie beschrieben und die einzelnen Verbote des § 42 Abs. 1 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen abgeprüft.

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Eine Vielzahl von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie konnten im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden, da die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen genau bekannt sind (z.B. Schmetterlinge, Feldhamster, Smaragdeidechse) oder aufgrund des Lebensraumes ausgeschlossen werden können (z.B. Bieber, Fischotter).

Schmetterlinge, Libellen, Käfer und Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind weder im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen noch potenziell vorhanden.

4.1.2.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet.

RL D Rote Liste Deutschland
RL BB Rote Liste NRW

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potenziell gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus)

Schutzstatus:	**X** Anhang IV FFH-Richtlinie 3 Rote Liste Nordrhein-Westfalen
Erhaltungszustand ATL:	günstig
Verbreitung in NRW:	Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor.
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Optimale Lebensräume findet die Breitflügelfledermaus in den Bereichen mit Bebauungen. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.
Kurzbeschreibung Biologie:	Die Hauptnahrung der Breitflügelfledermaus variiert jahreszeitlich. Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfer- (Coleoptera) und Schmetterlingsarten (Lepidoptera) die Hauptbeutetiere darstellen. Die Breitflügelfledermaus kann ihre Beutetiere sowohl auf dem Boden als auch im Flug erbeuten. Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugt die Breitflügelfledermaus Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem befinden.
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Die vorhandenen Gebäude bieten Lebensräume für diese Art. Hier findet keine Veränderung statt.
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Potentiell geeignete Lebensräume (Gehölze) bleiben bestehen.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potentiell geeignete Lebensräume bleiben bestehen.	ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.	--
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?		nein

Ergebnis:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt.

Durch die geplante Baumaßnahme werden im Baubereich keine Bauwerke entfernt, die sowohl Sommer als auch Winterquartiere für die Art aufweisen könnten. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt. Der Nahrungslebensraum (Siedlungsbereich) bleibt bestehen und wird erweitert. Auch die umliegenden westlich angrenzenden Bereiche (Acker, Bach) bleiben erhalten oder werden durch Pflanzmaßnahmen noch verbessert. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Zudem werden sie den Siedlungsbereich nutzen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase zwar räumlich und zeitlich begrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die Populationen nicht gefährdet.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.

Muscardinus avellanarius (Haselmaus)

Schutzstatus:	**X** Anhang IV FFH-Richtlinie -- Rote Liste Nordrhein-Westfalen
Erhaltungszustand ATL:	günstig
Verbreitung in NRW:	In Nordrhein-Westfalen liegen die Hauptverbreitungsgebiete im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel.
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Optimale Lebensräume findet die Haselmaus im Bereich des Grabens und der Gehölzubestande. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.
Kurzbeschreibung Biologie:	Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt.. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen.
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Die vorhandenen Gehölze im Bachbereich bieten Lebensräume für diese Art.
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Potentiell geeignete Lebensräume (Gehölze) bleiben bestehen.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potentiell geeignete Lebensräume bleiben bestehen.	ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.	--
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?		nein

Ergebnis:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt.

Durch die geplante Baumaßnahme werden die Lebensraumstrukturen im Bereich des Grabens und der Gehölze nicht zerstört und die Anlage einer Obstwiese sogar noch verbessert. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Zudem werden sie den Gehölzbereich und die Obstwiese weiterhin nutzen. Daher wirkt sich die geringe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb des Baugebietes nicht aus.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.

Myotis brandtii (Große Bartfledermaus)

Schutzstatus:	**X** Anhang IV FFH-Richtlinie 2 Rote Liste Nordrhein-Westfalen
Erhaltungszustand ATL:	ungünstig / unzureichend
Verbreitung in NRW:	Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt in nordöstlichen Westfalen.
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Optimale Lebensräume findet die Breitflügelfledermaus in den Bereichen mit Bebauungen. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.
Kurzbeschreibung Biologie:	Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können.
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Die vorhandenen Gebäude und die Heckenstrukturen bieten Lebensräume für diese Art. Hier findet keine Veränderung statt.
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Potentiell geeignete Lebensräume (Gehölze) bleiben bestehen.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potentiell geeignete Sommerquartiere im weiteren Umfeld sind nicht betroffen.	ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.	--
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Geeignete Habitatstrukturen bleiben erhalten.	nein

Ergebnis:
Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt.
Durch die geplante Baumaßnahme werden im Baubereich keine Bauwerke entfernt, die sowohl Sommer als auch Winterquartiere für die Art aufweisen könnten. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt. Der Nahrungslebensraum (Siedlungsbereich) bleibt bestehen und wird erweitert. Auch die umliegenden westlich angrenzenden Bereiche (Acker, Bach) bleiben erhalten oder werden durch Pflanzmaßnahmen noch verbessert. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Zudem werden sie den Siedlungsbereich nutzen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase zwar räumlich und zeitlich begrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die Populationen nicht gefährdet.
Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.

Myotis myotis (Großes Mausohr)

Schutzstatus:	**X** Anhang IV FFH-Richtlinie 2 Rote Liste Nordrhein-Westfalen
Erhaltungszustand ATL:	ungünstig / unzureichend
Verbreitung in NRW:	In NRW im Bergland weit verbreitete Art.
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Optimale Lebensräume findet das Große Mausohr in den Bereichen mit Bebauungen. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.
Kurzbeschreibung Biologie:	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30-35 ha groß.
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Die vorhandenen Gebäude und die Heckenstrukturen bieten Lebensräume für diese Art. Hier findet keine Veränderung statt.
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Potentiell geeignete Lebensräume (Gehölze) bleiben bestehen.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potentiell geeignete Sommerquartiere im weiteren Umfeld sind nicht betroffen.	ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.	--
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Geeignete Habitatstrukturen bleiben erhalten.	nein

Ergebnis:
Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt.
Durch die geplante Baumaßnahme werden im Baubereich keine Bauwerke entfernt, die sowohl Sommer als auch Winterquartiere für die Art aufweisen könnten. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt. Der Nahrungslebensraum (Siedlungsbereich) bleibt bestehen und wird erweitert. Auch die umliegenden westlich angrenzenden Bereiche (Acker, Bach) bleiben erhalten oder werden durch Pflanzmaßnahmen noch verbessert. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Zudem werden sie den Siedlungsbereich nutzen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase zwar räumlich und zeitlich begrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die Populationen nicht gefährdet.
Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.

Myotis mystacinus (Kleine Bartfledermaus)

Schutzstatus:	**X** Anhang IV FFH-Richtlinie 3 Rote Liste Nordrhein-Westfalen
Erhaltungszustand ATL:	günstig
Verbreitung in NRW:	Sommer- und Wochenstubenfunde sowie Winterquartiernachweise liegen vor allem aus Westfalen vor.
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Optimale Lebensräume findet die Breitflügelfledermaus in den Bereichen mit Bebauungen. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.
Kurzbeschreibung Biologie:	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere.
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Die vorhandenen Gebäude und die Heckenstrukturen bieten Lebensräume für diese Art. Hier findet keine Veränderung statt.
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Potentiell geeignete Lebensräume (Gehölze) bleiben bestehen.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potentiell geeignete Sommerquartiere im weiteren Umfeld sind nicht betroffen.	ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.	--
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Geeignete Habitatstrukturen sind in der Kulturlandschaft gut ersetzbar.	nein

Ergebnis:
Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt.
Durch die geplante Baumaßnahme werden im Baubereich keine Bauwerke entfernt, die sowohl Sommer als auch Winterquartiere für die Art aufweisen könnten. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt. Der Nahrungslebensraum (Siedlungsbereich) bleibt bestehen und wird erweitert. Auch die umliegenden westlich angrenzenden Bereiche (Acker, Bach) bleiben erhalten oder werden durch Pflanzmaßnahmen noch verbessert. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Zudem werden sie den Siedlungsbereich nutzen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase zwar räumlich und zeitlich begrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die Populationen nicht gefährdet.
Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.

Myotis nattereri (Fransenfledermaus)

Schutzstatus:	**X** Anhang IV FFH-Richtlinie 3 Rote Liste Nordrhein-Westfalen
Erhaltungszustand ATL:	günstig
Verbreitung in NRW:	In Nordrhein-Westfalen kommt sie in allen Naturräumen vor.
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Optimale Lebensräume findet die Fransenfledermaus im Bereich des Grabens und der Gehölze. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.
Kurzbeschreibung Biologie:	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt.
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Die vorhandenen Heckenstrukturen bieten Lebensräume für diese Art. Hier findet keine Veränderung statt.
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Potentiell geeignete Lebensräume (Gehölze) bleiben bestehen.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potentiell geeignete Sommerquartiere im weiteren Umfeld sind nicht betroffen.	ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.	--
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Geeignete Habitatstrukturen sind in der Kulturlandschaft gut ersetzbar.	nein

Ergebnis:
Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt.
Durch die geplante Baumaßnahme werden im Baubereich keine Strukturen entfernt, die sowohl Sommer als auch Winterquartiere für die Art aufweisen könnten. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt. Der Nahrungslebensraum (Heckenstruktur) bleibt bestehen und wird erweitert. Auch die umliegenden westlich angrenzenden Bereiche (Acker, Bach) bleiben erhalten oder werden durch die Obstwiese noch verbessert. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Zudem werden sie den Siedlungsbereich nutzen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase zwar räumlich und zeitlich begrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die Populationen nicht gefährdet.
Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.

Nyctalus leisleri (Kleiner Abendsegler)		
Schutzstatus:	**X** Anhang IV FFH-Richtlinie 2 Rote Liste Nordrhein-Westfalen	
Erhaltungszustand ATL:	Ungünstig / unzureichend	
Verbreitung in NRW:	In Nordrhein-Westfalen kommt sie in allen Naturräumen vor.	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.	
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Optimale Lebensräume findet die Fransenfledermaus im Bereich des Grabens und der Gehölze. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.	
Kurzbeschreibung Biologie:	Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt.	
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Die vorhandenen Heckenstrukturen bieten Lebensräume für diese Art. Hier findet keine Veränderung statt.	
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Potentiell geeignete Lebensräume (Gehölze) bleiben bestehen.	Nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potentiell geeignete Sommerquartiere im weiteren Umfeld sind nicht betroffen.	Ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.	--
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Geeignete Habitatstrukturen sind in der Kulturlandschaft gut ersetzbar.	nein
Ergebnis: Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt. Durch die geplante Baumaßnahme werden im Baubereich keine Strukturen entfernt, die sowohl Sommer als auch Winterquartiere für die Art aufweisen könnten. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt. Der Nahrungslebensraum (Heckenstruktur) bleibt bestehen und wird erweitert. Auch die umliegenden westlich angrenzenden Bereiche (Acker, Bach) bleiben erhalten oder werden durch die Obstwiese noch verbessert. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Zudem werden sie den Siedlungsbereich nutzen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase zwar räumlich und zeitlich begrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die Populationen nicht gefährdet. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.		

4.1.2.2 Kriechtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB potenziell vorkommenden Kriechtierarten des Anhangs IV der FFH-RL überprüft.

Lacerta agilis (Zauneidechse)		
Schutzstatus:	**X** Anhang IV FFH-Richtlinie 2 Rote Liste Nordrhein-Westfalen	
Erhaltungszustand ATL:	günstig	
Verbreitung in NRW:	Verbreitungsschwerpunkte liegen im Tiefland im Bereich des Münsterlandes sowie am Niederrhein	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.	
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Optimale Lebensräume findet die Zauneidechse im Bereich des Grabens und der Gehölze	
Kurzbeschreibung Biologie:	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.	
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Der vorhandene Graben und die Gehölzstrukturen können günstige Lebensräume für diese Art bieten. Hier findet keine Veränderung statt.	
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Potentiell geeignete Lebensräume (Graben, Gehölze) bleiben bestehen.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potentiell geeignete Lebensräume im weiteren Umfeld sind nicht betroffen. Ähnlich geeignete Jagdreviere sind im Landschaftsraum vorhanden.	ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.	--
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Der Bahndamm bleibt bestehen.	nein
Ergebnis: Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.		

4.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die im Untersuchungsraum potenziell in NRW geschützten vorkommenden europäischen Vogelarten können der Tab. 2 Relevanzprüfung entnommen werden. Die in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten, die in diesem Untersuchungsraum potenziell vorkommen können, werden in den folgenden Tabellen überprüft.

Asio otus (Waldohreule)		
Schutzstatus:	**X** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie -- Rote Liste Nordrhein-Westfalen	
Erhaltungszustand ATL:	günstig	
Verbreitung in NRW:	Die Waldohreule kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.	
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Keine Angaben, da nur potenziell anzunehmen. Aufgrund der speziellen Habitatnutzung ist ein Vorkommen vorrangig im Bereich der Gehölze am Graben möglich. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.	
Kurzbeschreibung Biologie:	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Bruthabitate der Waldohreule sind bei der Begehung nicht gefunden worden. Lebensraum sind die Gehölze am Graben und die nördlich anschließenden Gärten.	
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Potenzielle Bruthabitate werden im Grabenbereich nicht zerstört.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potentiell geeignete Bruthabitate im weiteren Umfeld sind nicht betroffen. Ähnlich geeignete Jagdreviere sind im Landschaftsraum ausreichend vorhanden.	Ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Anlage einer Obstwiese als Pufferzone zwischen Graben und Wohnbebauung durchgeführt.	ja
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Geeignete Habitatstrukturen sind in der Kulturlandschaft gut ersetzbar.	nein
Ergebnis: Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.		

Buteo buteo (Mäusebussard)		
Schutzstatus:	**X** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie -- Rote Liste Nordrhein-Westfalen	
Erhaltungszustand ATL:	günstig	
Verbreitung in NRW:	Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Der Mäusebussard nutzt das Grünland als Nahrungsraum. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.	
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Keine Angaben, da nur als Nahrungsraum genutzt..	
Kurzbeschreibung Biologie:	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen.	
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Nester sind nicht vorhanden. Der Nahrungsraum wird eingeschränkt.	
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Brutstätten sind nicht vorhanden.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potentiell geeignete Bruthabitate im weiteren Umfeld sind nicht betroffen. Ähnlich geeignete Jagdreviere sind im Landschaftsraum ausreichend vorhanden.	Ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Anlage einer Obstwiese als Pufferzone zwischen Graben und Wohnbebauung durchgeführt.	ja
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Geeignete Habitatstrukturen sind in der Kulturlandschaft gut ersetzbar.	nein
Ergebnis: Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.		

Falco tinnunculus (Turmfalke)		
Schutzstatus:	**X** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie -- Rote Liste Nordrhein-Westfalen	
Erhaltungszustand ATL:	günstig	
Verbreitung in NRW:	Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.	
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Keine Angaben, da nur potenziell anzunehmen. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.	
Kurzbeschreibung Biologie:	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Der Nahrungsraum wird eingeschränkt.	
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Brutstätten sind nicht vorhanden.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potentiell geeignete Bruthabitate im weiteren Umfeld sind nicht betroffen. Ähnlich geeignete Jagdreviere sind im Landschaftsraum ausreichend vorhanden.	Ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Anlage einer Obstwiese als Pufferzone zwischen Graben und Wohnbebauung durchgeführt.	ja
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Geeignete Habitatstrukturen sind in der Kulturlandschaft gut ersetzbar.	nein
Ergebnis: Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.		

Lanius collurio (Neuntöter)		
Schutzstatus:	**X** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie -- Rote Liste Nordrhein-Westfalen	
Erhaltungszustand ATL:	ungünstig / ungenügend	
Verbreitung in NRW:	In Nordrhein-Westfalen ist der Neuntöter in den Mittelgebirgslagen weit verbreitet. Im Tiefland bestehen dagegen nur wenige lokale Vorkommen.	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.	
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Keine Angaben, da nur potenziell anzunehmen. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.	
Kurzbeschreibung Biologie:	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1-6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzen Jungen flügge.	
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Eventuelle Bruthabitate des Neuntöters (Dornige Hecken) werden nicht zerstört. Der Nahrungsraum wird nur gering eingeschränkt.	
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Potenzielle Bruthabitate werden nicht zerstört.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potenziell geeignete Bruthabitate im weiteren Umfeld sind nicht betroffen. Ähnlich geeignete Jagdreviere sind im Landschaftsraum ausreichend vorhanden.	Ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Anlage einer Obstwiese als Pufferzone zwischen Graben und Wohnbebauung durchgeführt.	ja
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Die Gehölzstrukturen bleiben bestehen und werden durch die Anlage einer Obstwiese verbessert.	nein
Ergebnis: Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.		

Milvus milvus (Rotmilan)		
Schutzstatus:	**X** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie V Rote Liste Nordrhein-Westfalen	
Erhaltungszustand ATL:	ungünstig / schlecht ?	
Verbreitung in NRW:	In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan vor allem im Weserbergland, im Sauerland sowie in der Eifel vor.	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.	
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Keine Angaben, da nur potenziell anzunehmen. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.	
Kurzbeschreibung Biologie:	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Der Nahrungsraum wird eingeschränkt.	
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Brutstätten sind nicht vorhanden.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potentiell geeignete Bruthabitate im weiteren Umfeld sind nicht betroffen. Ähnlich geeignete Jagdreviere sind im Landschaftsraum ausreichend vorhanden.	ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Anlage einer Obstwiese als Pufferzone zwischen Graben und Wohnbebauung durchgeführt.	ja
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Geeignete Habitatstrukturen sind in der Kulturlandschaft gut ersetzbar.	nein
Ergebnis: Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.		

Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz)		
Schutzstatus:	**X** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie 3 Rote Liste Nordrhein-Westfalen	
Erhaltungszustand ATL:	ungünstig / ungenügend	
Verbreitung in NRW:	In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.	
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Keine Angaben, da nur potenziell anzunehmen.	
Kurzbeschreibung Biologie:	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Eventuelle Bruthabitate des Gartenrotschwanzes werden nicht zerstört. Der Nahrungsraum wird nur gering eingeschränkt.	
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Potenzielle Bruthabitate werden nicht zerstört.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potenziell geeignete Bruthabitate im weiteren Umfeld sind nicht betroffen. Ähnlich geeignete Nahrungshabitate sind im Landschaftsraum ausreichend vorhanden.	ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Anlage einer Obstwiese als Pufferzone zwischen Graben und Wohnbebauung durchgeführt.	ja
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Geeignete Habitatstrukturen sind in der Kulturlandschaft gut ersetzbar.	nein
Ergebnis: Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.		

Picus viridis (Grünspecht)

Schutzstatus:	**X** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie 3 Rote Liste Nordrhein-Westfalen
Erhaltungszustand ATL:	günstig
Verbreitung in NRW:	In Nordrhein-Westfalen kommt der Grünspecht vor allem im Tiefland sowie in den unteren Lagen der Mittelgebirge nahezu flächendeckend vor.
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Keine Angaben, da nur potenziell anzunehmen. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.
Kurzbeschreibung Biologie:	Der Grünspecht ist in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel ganzjährig zu beobachten. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt. Als Kulturfolger bevorzugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Aufgrund der speziellen Nahrungsansprüche kann das Angebot von mageren, offenen bis halb-offenen Nahrungsflächen (Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) ein Mangelfaktor sein. Brutreviere haben eine Größe zwischen 200-300 ha. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v.a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln). Die Bruthöhlen werden oftmals an Fäulnisstellen angelegt. Die Balz beginnt meist im März. Ab Anfang Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Eventuelle Bruthabitate (Bäume mit Höhlungen) werden nicht entfernt. Der Nahrungsraum wird geringfügig eingeschränkt.
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Potenzielle Bruthabitate werden nicht zerstört.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potenziell geeignete Bruthabitate im weiteren Umfeld sind nicht betroffen. Ähnlich geeignete Nahrungshabitate sind im Landschaftsraum ausreichend vorhanden.	ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Anlage einer Obstwiese als Pufferzone zwischen Graben und Wohnbebauung durchgeführt.	ja
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Die Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden durch die Obstwiese verbessert.	nein

Ergebnis:
Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden.
Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.

Streptopelia turtur (Turteltaube)

Schutzstatus:	**X** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie 3 Rote Liste Nordrhein-Westfalen
Erhaltungszustand ATL:	ungünstig / unzureichend
Verbreitung in NRW:	Die Turteltaube ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet.
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Keine Angaben, da nur potenziell anzunehmen. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.
Kurzbeschreibung Biologie:	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Eventuelle Bruthabitate (Bäume mit Höhlungen) werden nicht entfernt. Der Nahrungsraum wird geringfügig eingeschränkt.
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Potenzielle Bruthabitate werden nicht zerstört.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potenziell geeignete Bruthabitate im weiteren Umfeld sind nicht betroffen. Ähnlich geeignete Nahrungshabitate sind im Landschaftsraum ausreichend vorhanden.	ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Anlage einer Obstwiese als Pufferzone zwischen Graben und Wohnbebauung durchgeführt.	ja
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Anlage einer Obstwiese als Pufferzone zwischen Graben und Wohnbebauung durchgeführt.	nein

Ergebnis:
Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden.
Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.

Strix aluco (Waldkauz)		
Schutzstatus:	**X** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie -- Rote Liste Nordrhein-Westfalen	
Erhaltungszustand ATL:	günstig	
Verbreitung in NRW:	In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet.	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.	
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Keine Angaben, da nur potenziell anzunehmen. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.	
Kurzbeschreibung Biologie:	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Eventuelle Bruthabitate (Bäume mit Höhlungen) werden nicht entfernt. Der Nahrungsraum wird geringfügig eingeschränkt.	
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Potenzielle Bruthabitate werden nicht zerstört.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potenziell geeignete Bruthabitate im weiteren Umfeld sind nicht betroffen. Ähnlich geeignete Nahrungshabitate sind im Landschaftsraum ausreichend vorhanden.	ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Anlage einer Obstwiese als Pufferzone zwischen Graben und Wohnbebauung durchgeführt.	ja
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Die Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden durch die Obstwiese verbessert.	nein
Ergebnis: Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.		

Tyto alba (Schleiereule)		
Schutzstatus:	**X** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie N Rote Liste Nordrhein-Westfalen	
Erhaltungszustand ATL:	günstig	
Verbreitung in NRW:	Die Schleiereule kommt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht vor.	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:	Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.	
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	Keine Angaben, da nur potenziell anzunehmen. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden.	
Kurzbeschreibung Biologie:	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April. In Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, so dass spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt.	
Darstellung der Betroffenheit der Art:	Eventuelle Bruthabitate (Bäume mit Höhlungen) werden nicht entfernt. Der Nahrungsraum wird geringfügig eingeschränkt.	
Vorbelastung:	Das Gebiet grenzt an eine stark befahrene Straße, eine Ackerfläche und an Wohn- und Gewerbeflächen an.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG		
Werden Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? (außer bei unabwendbaren Kollisionen)		nein
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? („Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“)		nein
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entnommen, beschädigt oder zerstört?	Potenzielle Bruthabitate werden nicht zerstört.	nein
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Potenziell geeignete Bruthabitate im weiteren Umfeld sind nicht betroffen. Ähnlich geeignete Nahrungshabitate sind im Landschaftsraum ausreichend vorhanden.	ja
Kann die Beeinträchtigung durch Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden?	Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Anlage einer Obstwiese als Pufferzone zwischen Graben und Wohnbebauung durchgeführt.	ja
Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG		
Sind die Beeinträchtigungen vermeidbar?		nein
Sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichbar?		ja
Wird als Folge des Eingriffs ein für die Art nicht ersetzbarer Biotop zerstört?	Die Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden durch die Obstwiese verbessert.	nein
Ergebnis: Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.		

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

- Freihalten des Graben und Gehölzbereiches
- Anlage einer Obstwiese zwischen den Gärten und dem Graben

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Wesentliches Ziel der Maßnahmenplanung ist, neben der Sicherung wertvoller Biotopstrukturen vor Beeinträchtigungen, der Erhalt und die Entwicklung der strukturellen Vielfalt im Untersuchungsgebiet. Diese Vielfalt ermöglicht ein weites Spektrum an Tier- und Pflanzenarten auf begrenztem Raum. Mit der Anlage von Ersatzbiotopen sind gestörte Austauschbeziehungen und Lebensraumverluste zu kompensieren.

Der Eingriffs- und Ausgleichsplan sieht folgende Maßnahmen vor, die den Eingriff in Natur- und Landschaft kompensieren und minimieren:

Im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahme	Zuordnung der artspezifischen Eignung
Erhalt und Ergänzung der Gehölzbereiche am Graben Die Freiflächen und Gehölzflächen am Graben werden durch Erhalt und Ergänzung der Pflanzung gesichert bzw. verbessert.	**Vögel:** Die Hecke dient den Heckenbrütern und später auch Baumbrütern, eventuell auch Bodenbrütern als Brutbiotop und als Nahrungsbiotop, da sich an den sonnigen trocknen Gebüschen Insekten ansiedeln werden. **Fledermäuse:** Fledermäusen dient die Hecke als Nahrungsbiotop, da einige Arten entlang von Heckenstrukturen und der Waldkante jagen.
Anlage einer Obstwiese als Pufferzone zwischen den Hausgärten und dem Graben Die Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese dient der Sicherung der vorhanden Gehölzstrukturen und der Verbesserung der Biotopstrukturen im Plangebiet.	**Vögel:** Die Obstwiese Bodenbrütern als Brutbiotop und fast allen Vogelarten als Nahrungsbiotop. **Fledermäuse:** Fledermäusen dient die Obstwiese als Nahrungsbiotop.
Externe Ausgleichsmaßnahme Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und Pflanzung von Bäumen.	**Vögel:** Die Fläche dient vor allem Wiesenbrütern als Brutbiotop. Für Greifvögel dient sie als Jagdhabitat.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Da für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.